

## 1. Das Recht des Bundesrates zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften auf Grund d. Art. 7 Ziff. 2.

Der Art. 7 Ziff. 2 d. NB. weist dem Bundesrat die Befugnis zu, Beschlüsse zu fassen „über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist.“ Mit Recht hat man aus dieser Bestimmung die Berechtigung des Bundesrates zum Erlaß von Verwaltungsverordnungen abgeleitet. Die verschiedenartigen Ansichten über den Verordnungsbegriff zwingen jedoch dazu, im folgenden kurz auf das Wesen der Verordnung einzugehen.

Durch die Frage nach dem Begriff und dem Wesen der Verordnung werden wir auf ein in der Theorie viel umstrittenes Gebiet, auf die Abgrenzung von Gesetz und Verordnung, geführt. Die herrschende Lehre, deren Begründung das große Verdienst *Laband's*<sup>17)</sup> ist, unterscheidet zwischen Gesetz im materiellen und Gesetz im formellen Sinn. Im materiellen Sinn ist es „die rechtsverbindliche Anordnung eines Rechtsfalles“<sup>18)</sup>, im formellen Sinne dagegen eine staatliche Willensäußerung in Form des Gesetzes, die im Verfassungsstaat unter Mitwirkung der Volksvertretung ergeht. Der Hauptgegner der herrschenden Lehre des Gesetzes- und Verordnungsbegriffes ist *Arndt*. Dieser will bestreiten, daß das Gesetz sowohl in der Reichsverfassung wie in der preussischen Verfassungsurkunde einen materiellen Inhalt habe; es sei vielmehr lediglich ein formeller Begriff, und zwar sei Gesetz in Preußen alles, was der König in Übereinstimmung mit dem Landtag anordne<sup>19)</sup>, im Reiche dagegen ein übereinstimmender Mehrheitsbeschluß von Reichstag und Bundesrat, der ohne Rücksicht auf den Inhalt nach erfolgter Sanktion durch den Bundesrat vom

17) Staatsrecht, Bd. II S. 85 ff.

18) *Ebenba* S. 2.

19) *Arndt*, *Selbständ. Verwaltungsrecht*, S. 273.